

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2890/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2864/71⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1971/1972 auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 670/71 des Rates vom 30. März 1971⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für

Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, die unter Anwendung eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die Erzeugnisse der Gruppe 11 mit Ursprung in und Herkunft aus den dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse nicht niedriger ist als 95 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn es sich um Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 handelt, nicht niedriger als 85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn es sich um Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 handelt, oder nicht niedriger als 70 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn es sich um Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 4 handelt, ist die Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses gleich :

- dem um 95 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, wenn das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) fällt,
- der Summe aus folgenden Teilbeträgen, wenn das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fällt :
 - a) einem Teilbetrag in Höhe des um 95 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreises,
 - b) einem Teilbetrag in Höhe von 20 Rechnungseinheiten,
- dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, wenn das Erzeugnis unter die Tarifstellen 04.04 E I b) 3 oder 04.04 E I b) 4 fällt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisent-

wicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise auf Grund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Auf Grund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	8,25
	b) andere	0120	6,25
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	6,25
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	7,88
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	5,25
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	6,88
04.02	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	17,77
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	37,59
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	58,10
	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :	0500	1,50
	I. Molke		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	6,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	40,30
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	42,30
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	52,08
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	0
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	34,30
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	36,30
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	46,08
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1410	13,57
	2. andere	1510	18,32
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1610	37,59
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1710	58,10

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2220	per kg 0 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,3430 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 0,4608 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,3430 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 0,4608 ⁽¹⁰⁾
04.03	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	26,68
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,3759 ⁽¹⁰⁾
04.04	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 0,5810 ⁽¹⁰⁾
	Butter :		
	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	68,35
04.04	B. andere	3210	83,39
	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :		
	a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 130,40 RE oder mehr, jedoch weniger als 150,15 RE	3311	15,00
	2. 150,15 RE oder mehr	3410	54,00 ⁽¹¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zolltarifschema	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt : 1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von : aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 150,40 RE oder mehr, jedoch weniger als 178,40 RE bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 178,40 RE oder mehr 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 198,40 RE oder mehr II. andere B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt ⁽²⁾ C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform : I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾, mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von : a) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben b) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für $\frac{5}{8}$ der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von : a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen E. andere : I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	3511 3610 3710 3800 3900 4000 4110 4210 4310 4410 4510 4610 4710	15,00 54,00 ⁽¹¹⁾ 54,00 ⁽¹¹⁾ 54,00 64,50 ⁽¹²⁾ 32,36 30,00 31,00 35,00 50,72 54,37 134,37 64,50

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	42,77
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4920	46,62 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5020	46,62 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	46,62 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell ⁽²⁾	5060	46,62 ⁽¹⁵⁾
	5. andere	5120	46,62
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	34,97
	2. andere	5250	126,62
	II. andere :		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	64,50
	b) andere	5410	126,62
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁶⁾)	5500	16,34
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	16,34
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	2,00
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	2,00
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	2,67

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Forts.)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	4,10
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	6100	2,00

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;

b) 6,00 RE ;

c) 6,75 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;

b) 6,75 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 12 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 35,90 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Dänemark, Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 55,90 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Dänemark, Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 45,90 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn und Rumänien (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.